

Per E-Mail an [PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch)

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
des Kantons Bern  
Herr Regierungsrat Pierre Alain Schnegg  
Rathausplatz 1  
3000 Bern 8

Bern, 18. Oktober 2024

## **Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf für ein totalrevidiertes Sozialhilfegesetz (SHG) Stellung nehmen zu können.

### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Sozialhilfe ist eine Verbundaufgabe, die vom Kanton und den Gemeinden je hälftig finanziert und operativ vorwiegend auf kommunaler Ebene vollzogen wird. Eine Revision des Gesetzes, das diese Verbundaufgabe regelt, muss gemeinsam erarbeitet werden, damit eine tragfähige, zukunftsgerichtete rechtliche Grundlage für die Erfüllung dieser wichtigen öffentlichen Aufgabe entstehen kann. Der VBG hat seit Bekanntwerden der Revisionspläne für das SHG darauf hingewiesen, dass es nach den bewährten und vom Grossen Rat bestätigten Gepflogenheiten der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden unabdingbar ist, die Gemeinden frühzeitig und umfassend in das Revisionsprojekt zu involvieren.

Der Entwurf für ein totalrevidiertes SHG, wie er nun zur Vernehmlassung vorliegt, ist – mit Ausnahme gewisser Teilaspekte – ohne Einbezug des VBG oder anderer Fachverbände erarbeitet worden. Der VBG ist enttäuscht, dass es nicht möglich war, die Revision partnerschaftlich zu gestalten. Dass der Entwurf weitgehend ohne kommunalen Einbezug entstanden ist, merkt man ihm denn auch an. Verschiedene Vorschläge sind nicht ausgegoren, zeugen von fehlendem Verständnis für die Organisation der Gemeinden und sind dementsprechend nicht ohne grundlegende Überarbeitung umsetzbar.

Der VBG beantragt, dass nach Abschluss und Auswertung der Vernehmlassung eine grundsätzliche Standortbestimmung erfolgt. Für den VBG ist klar, dass insbesondere die für die Gemeinden zentralen Kapitel über die Organisation und Zuständigkeiten und der Aufsicht über die Sozialdienste ganz grundsätzlich neu – und zwar in einer der Verbundaufgabe angemessenen, partnerschaftlichen Art und Weise – erarbeitet werden müssen. Auch bestimmte Vorschläge aus anderen Kapiteln bedürfen einer vertieften Diskussion zwischen den

beiden Aufgabenpartnern. Ob die festgestellten Mängel – unter Zurverfügungstellung ausreichender (Zeit-)Ressourcen – nachgebessert oder ob das Projekt auf die drängenden Revisionssteile (insb. NFFS) reduziert werden muss, kann im Moment noch offengelassen werden.

Der VBG unterstreicht, dass er einer Revision des SHG, welche die bekannten inhaltlichen Defizite der Ausgestaltung der Sozialhilfe adressiert, durchaus offen und positiv gegenübersteht. Es ist aber festzustellen, dass der vorliegende Entwurf gerade in diesem Bereich nur wenige Neuerungen enthält. Vielmehr fokussiert der Entwurf auf Eingriffe in die Organisationsautonomie der Gemeinden und auf einseitig zugunsten des Kantons verschärfte Aufsichtsinstrumente und -sanktionen. Der VBG ist der Auffassung, dass dies nicht der Weg ist, um die effiziente und effektive Erfüllung einer Verbundaufgabe zu verbessern.

*Der VBG hat diese Stellungnahme im Entwurf allen Berner Gemeinden zugestellt und sie gefragt, ob sie der Einschätzung des VBG zustimmen, ob sie diese ablehnen und ob sie eigen Bemerkungen dazu haben. Bis zum 18. Oktober 2024 (12 Uhr) haben 183 (von 335) Gemeinden geantwortet; sie repräsentieren 70 Prozent der Bevölkerung des Kantons Bern.*

*In dieser Stellungnahme wird jeweils pro Ziffer ausgewiesen, wie die Gemeinden geantwortet haben.*

**Der Ziffer 1 dieser Stellungnahme (Grundsätzliche Bemerkungen) stimmen 99% der antwortenden Gemeinden zu; 0,6% lehnen sie ab.**

## **2. Zu den einzelnen Kapiteln**

### **2.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-8 SHG-Entwurf)**

Keine Bemerkungen.

*Der Ziffer 2.1 dieser Stellungnahme (Art. 1-8 SHG-Entwurf) stimmen 94,5% der antwortenden Gemeinden zu (repräsentierend 91,7% der Bevölkerung aller antwortenden Gemeinden). Die übrigen Gemeinden weisen im Wesentlichen auf den Umstand hin, dass sichergestellt werden muss, dass durch den wegfallenden Ausgleich von Beeinträchtigungen (neu im BLG) keine Lücken entstehen dürfen. Zudem wird erwähnt, dass viele Sozialdienste polyvalent tätig sind, was im Entwurf nicht abgebildet wird (z.B. KES-Bereich).*

### **2.2 Organisation und Zuständigkeiten (Art. 9-34 SHG-Entwurf)**

Der Entwurf schafft verschiedene Parallelzuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden, ohne dass klare Abgrenzungen erkennbar wären. So stellen sowohl Kanton als auch Gemeinden Leistungsangebote bereit (Art. 10 und 13). Beide vollziehen die Sozialhilfe (Art. 10 und Art. 13). Beide finanzieren die Sozialhilfe. Und beide beaufsichtigen jeweils «ergänzend» die Sozialdienste (Art. 12 und 15). Ohne eine gemeinsame Aufarbeitung der Aufgaben und Zuständigkeiten und ohne klare Regelungen der Abgrenzung erscheint mehr als zweifelhaft, dass – gerade auch im Konfliktfall – die Sozialhilfe erfolgreich geführt werden kann.

Der Entwurf entmachtet die Sozialbehörden der Gemeinden, ohne dass dies mit den Gemeinden abgesprochen worden wäre. Einerseits sollen die Sozialbehörden ihre Sozialdienste nur noch «ergänzend zur GSI» beaufsichtigen. Andererseits will die GSI den Sozialbehörden auch ausdrücklich die Kompetenz zur Dossierkontrolle entziehen. Ein solch grundlegender Paradigmenwechsel in der Erfüllung einer Verbundaufgabe muss zwingend gemeinschaftlich entwickelt werden.

Neu soll der Regierungsrat tief in die Gemeindeautonomie bzw. den zentralen Autonomiebereich der Organisationsautonomie eingreifen können, indem er die Organisation der Sozialdienste vorgibt, ihnen die (Mindest-)Inhalte der Geschäfts- und Organisationsreglemente vorschreibt und das Qualitäts- und Risikomanagement vorgibt (Art. 17). Dass diese Eingriffe wenig durchdacht sind, zeigt sich nur schon daran, dass eine grosse Zahl der Sozialdienste gar nicht über Organisationsreglemente verfügen, weil sie so organisiert sind, dass dies aus gemeinderechtlichen Gründen nicht nötig ist. Die Gemeinden sind grundsätzlich frei, wie sie ihre Aufgabenerfüllung organisieren wollen. Entsprechend vielfältig sind die Strukturen auf kommunaler Ebene ausgestaltet, auch im Bereich der Sozialhilfe. Regelungen über die Organisation einer Aufgabenerfüllung können nur unter Einbezug aller Betroffenen – und namentlich der Gemeinden – entwickelt werden, weil nur so sichergestellt werden kann, dass das erforderliche organisationsrechtliche Fachwissen einfließen kann.

Der VBG hat durchaus Verständnis für kantonale Vorgaben an die Sozialdienste, soweit sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind und in der Realität umgesetzt werden können. Die entsprechende Abgrenzung erfordert indessen, wie erwähnt, den Einbezug der Betroffenen und der notwendigen Fachkenntnisse.

Der Charakter des SHG-Entwurfs kommt nicht zuletzt auch darin zum Ausdruck, dass neu keine ständigen Gremien für die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden mehr existieren sollen. Dies ist angesichts des Umstandes, dass vorliegend eine Verbundaufgabe zu erfüllen ist, wenig nachvollziehbar (Art. 27).

***Der Ziffer 2.2 dieser Stellungnahme (Art. 9-34) stimmen 97,8% der antwortenden Gemeinden zu (repräsentierend 91,4% der Bevölkerung aller antwortenden Gemeinden); 0,6% lehnen sie ab.***

### **2.3 Leistungsangebote der Sozialhilfe (Art. 35-96)**

Der Entwurf bringt in diesem Bereich (es handelt sich um den eigentlichen Kernbereich der Sozialhilfe) aus kommunaler Sicht wenig Neuerungen. Ausserdem erlauben wir uns den Hinweis, dass sich der VBG gemäss ständiger Praxis beim Umfang, der Ausgestaltung und der Bemessung der wirtschaftlichen Leistungen in Zurückhaltung übt. Nachfolgend unsere Kurzeinschätzung zu den Leistungsangeboten:

Grundsätzlich nachvollziehbar ist aus Sicht des VBG die Regelung, wonach Empfängerinnen und Empfänger die Sozialhilfe gekürzt wird, wenn sie nicht in einer gewissen Zeit die erforderlichen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons erwerben (Art. 45), welche Basis einer erfolgreichen Integration darstellen. Unklar bleibt hingegen noch, wie und womit die Sozialdienste diese zusätzliche Kontrollaufgabe gegenüber den Klienten wahrnehmen sollen.

Zu begrüßen ist auch, dass ein (freiwilliger) Vermögensverzicht der bedürftigen Person als Einkommen angerechnet wird (Art. 46).

Ebenfalls wird die Nichtberücksichtigung von Einkommen bei Rückerstattungsforderungen unterstützt, da dies aus fachlicher Sicht richtige Anreize setzt (Art. 62).

Noch nicht entscheidend ist die Entwicklung im Bereich der beruflichen und sozialen Integration (BIAS). Der VBG geht davon aus, dass die entsprechenden Grundlagen noch mit den Partnern auf kommunaler Ebene erarbeitet werden müssen. Aus diesem Grund kann einer Bestimmung, welche dem Regierungsrat die Möglichkeit gibt, die Sozialdienste in diesem Bereich zu zwingen, (noch) nicht zugestimmt werden (Art. 56).

Keine wesentlichen Änderungen bringt der Entwurf bezüglich des Verfahrens der Gewährung der Sozialhilfe sowie der Sozialinspektion. Insofern ergeben sich aus Sicht des VBG keine Bemerkungen.

**Der Ziffer 2.3 dieser Stellungnahme (Art. 35-96) stimmen 93,4% der antwortenden Gemeinden zu (repräsentierend 74,4% der Bevölkerung der antwortenden Gemeinden); 3,9% lehnen sie ab.**

## **2.4 Aufsicht über die Sozialdienste (Art. 97-108)**

Dieses Kapitel leidet aus kommunaler Sicht an den erheblichsten Defiziten und bedarf einer grundsätzlichen Überarbeitung. Der Entwurf greift in verschiedener Hinsicht in die bisherige Gestaltung der Aufsicht und damit auch in die Organisationsautonomie der Gemeinden ein, ohne dass diese Regelungen gemeinschaftlich erarbeitet worden wären.

Der Entwurf beschneidet die Kompetenzen der Sozialbehörden, d.h. der kommunalen Aufsichtsorgane über die kommunalen Sozialdienste. Dies ist grundsätzlich zu hinterfragen. Zudem entstehen hier unüberschaubare Anwendungsprobleme, da die Bestimmungen nicht klar abgrenzen, unter welchen Umständen die Sozialbehörden und wann die GSI aufsichtsrechtlich tätig werden soll, kann oder darf. Dazu ein Beispiel: Gemäss neuer Fassung von Art. 98 Abs. 2 beaufsichtigt die Sozialbehörde den Sozialdienst bezüglich des *unrechtmässigen Bezugs von Leistungen*. Gleichzeitig will die GSI die Sozialdienste bezüglich der *Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die Ausrichtung der Sozialhilfe* beaufsichtigen (Art. 100 Abs. 1). Wo die Grenzziehung zwischen diesen beiden Aufsichtszuständigkeiten verlaufen soll, ist nicht ersichtlich; Kompetenzkonflikte (oder gegenseitige Verantwortlichkeitszuschiebungen) sind vorprogrammiert. Eine Verwaltungsaufsicht in dieser Art zu gestalten, missachtet grundlegende Prinzipien der Verwaltungsorganisation.

Der Entwurf wertet die Sozialbehörden zudem zusätzlich ab, indem er ihnen die Zuständigkeit zur Dossierkontrolle entzieht (Art. 101). Ein solcher Kompetenzwechsel ist zu begründen und – falls er sachlich gerechtfertigt sein sollte – mit dem Aufgabenpartner (d.h. den Gemeinden) gemeinsam zu entwickeln.

Die GSI masst sich im Bereich der Aufsicht neue und umfassende Kompetenzen an, verpflichtet die Gemeinden bzw. deren Sozialdienste zu einem sehr weitgehenden Auskunft- und Mitwirkungsgehorsam und belegt die Gemeinden bzw. die kommunalen Trägerschaften der Sozialdienste mit einem harschen (und zumindest teilweise auch rechtlich nicht haltbaren) Sanktionenkatalog (Art. 102-105). Ein partnerschaftlicher Ansatz mit dem Ziel einer kooperativen Erfüllung einer Verbundaufgabe ist in diesem Aufsichtskonzept gewiss nicht erkennbar. Der VBG erwartet, dass das Kapitel der Aufsicht über die Sozialdienste von Grund auf neu und in einem partnerschaftlichen Geist erarbeitet wird.

**Der Ziffer 2.4 dieser Stellungnahme (Art. 97-108) stimmen 96,2% der antwortenden Gemeinden zu (repräsentierend 90,6% der Bevölkerung aller antwortenden Gemeinden); 1,1% lehnen sie ab.**

## **2.5 Datenschutz (Art. 109-133)**

Ein (sachlich gerechtfertigter) reibungsloser Datenaustausch zwischen den in die Sozialhilfe-Aufgabe involvierten Behörden ist wichtig. Es ist aus Sicht des VBG deshalb richtig, dass die notwendigen datenschutzrechtlichen Grundlagen im SHG geschaffen oder gegenüber dem bisherigen Gesetz soweit nötig ergänzt werden.

Enorm weit gehen hingegen Einsichtsrechte der GSI «in alle bestimmbar Socialhilfedossiers» (Art. 122). Ob diese Einsicht wirklich sachlich begründet und notwendig ist, ist im Rahmen der notwendigen Nachbesserungsarbeiten am Gesetzesentwurf zu diskutieren.

Unnötig ist die Einsichtnahme in einzelne bestimmbare Sozialhilfedossiers zur Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen oder zu Kommunikationszwecken (Art. 123). Da die Informationen dieser Dossiers dem Amtsgeheimnis unterliegen, sind sie von vornherein rechtlich ungeeignet bzw. unzulässig für den beabsichtigten Zweck der Veröffentlichung. Als nachgerade anmassend wird empfunden, dass die Gemeinden entsprechende (und wie erwähnt ohnehin unnötige) Auskünfte *innerhalb eines Arbeitstages* erteilen müssten. Parlamentarische Vorstösse müssen nicht innerhalb eines Tages beantwortet werden; ebenso wenig ist eine Notwendigkeit für eine solche Hast zu erkennen, wenn es um die Beantwortung von Anfragen geht. Wenn schon wäre – da es sich bei der Sozialhilfe um eine Verbundaufgabe handelt – auch ein entsprechendes Einsichts- und Auskunftsrecht der Gemeinden gegenüber der GSI zu verankern.

Nicht akzeptabel ist für die Gemeinden, dass die GSI die von ihr erstellten Leistungsvergleiche der Sozialdienste *ohne vorherige Rücksprache mit den Gemeinden* veröffentlichen können soll (Art. 133). Das geltende Recht sieht vor, dass sich die Gemeinden vorgängig äussern können – wie es der partnerschaftlichen Erfüllung einer Verbundaufgabe angemessen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der GSI bei der Erstellung des Leistungsvergleichs ein Fehler unterläuft. Es geht nicht an, die Gemeinden an den Pranger stellen zu wollen, ohne ihnen vorher die Möglichkeit zu geben, allfällige Erklärungen und Fehlerkorrekturen anbringen zu können.

***Der Ziffer 2.5 dieser Stellungnahme (Art. 109-134) stimmen 96,2% der antwortenden Gemeinden zu (repräsentierend 86% der Bevölkerung aller antwortenden Gemeinden); 1,1% lehnen sie ab.***

### **2.5.1 Fallführungssystem (Art. 134-136)**

Der VBG ist eng in die Erarbeitung des Neuen Fallführungssystems (NFFS) einbezogen. Die Arbeiten in diesem Projekt erfolgen transparent, auf die Anliegen der Gemeinden wird gut eingegangen. Das Fallführungssystem ist unbestritten. Zu den Bestimmungen, welche die rechtliche Grundlage für den Betrieb des Systems bilden, hat der VBG keine Bemerkungen.

***Der Ziffer 2.5.1 dieser Stellungnahme (Art. 134-136) stimmen 97,3% der antwortenden Gemeinden zu (repräsentierend 79,1% der Bevölkerung aller antwortenden Gemeinden); 0,6% lehnen sie ab.***

### **2.6 Lastenausgleich Soziales (Art. 137-155)**

Am Grundsatz, dass Kanton und Gemeinden den Aufwand des Aufgabenbereichs Soziales gemeinsam je hälftig tragen, ändert sich nichts.

Bezüglich der lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen ist jedoch Folgendes zu bemerken:

- Der Kanton will seine Aufwendungen nach Artikel 34 (d.h. für die Burgergemeinden) anrechnen lassen. Dies ist erklärungsbedürftig, nachdem die Burgergemeinden grundsätzlich an diesem Lastenausgleich gar nicht teilnehmen.
- Der Kanton will die Aufwendungen für seine (neuen) aufsichtsrechtliche Tätigkeit anrechnen lassen. Dies ist aus zwei Gründen stossend: Erstens will sich der Kanton die diesbezüglichen Kosten bereits über eine Lastenverschiebung nach Art. 29b FILAG abgelden lassen (was allerdings grundsätzlich bestritten wird). Zweitens sollen die Gemeinden ihrerseits ihren Aufwand für ihre aufsichtsrechtliche Tätigkeit – im Gegensatz zum Kanton – nicht anrechnen lassen dürfen. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar und muss korrigiert werden.

- In der Liste der berechtigten Aufwendungen der Gemeinden fehlen die bisherigen «Kosten für die Sicherstellung von Rückerstattungsansprüchen» sowie die anrechenbaren Aufwendungen für vertrauensärztliche Abklärungen (analog Kanton).

Die Ausführungsbestimmungen zur Lastenausgleichsabrechnung müssen – wie alle Verordnungsbestimmungen, welche die Gemeinden betreffen – zusammen mit den Gemeinden und Sozialdiensten bzw. ihre Verbänden erarbeitet werden. Anders ist es kaum möglich, praxistaugliche Abläufe festzulegen.

**Der Ziffer 2.6 dieser Stellungnahme (Art. 137-155) stimmen 96,2% der antwortenden Gemeinden zu (repräsentierend 98,2% der Bevölkerung aller antwortenden Gemeinden); 1,6% lehnen sie ab.**

### **2.6.1 Selbstbehalt (Art. 146-155)**

Der Entwurf enthält ein sogenanntes Selbstbehalt-System. Der VBG hat bei der Erarbeitung des Selbstbehalt-Modells mitgewirkt. Die dem Selbstbehaltmodell mit Rückvergütung zu Grunde gelegten Parameter (in Anlehnung an die für die Bemessung der bestehenden Soziallastenindices im FILAG) wurde in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion, der GSI und dem VBG unter Beizug externer Spezialisten erarbeitet. Der VBG hat aber immer betont, dass der grundsätzliche Entscheid betreffend die Einführung eines solches Systems politisch breit abgestützt sein muss. Aus diesem Grund hat der VBG die Gemeinden zu ihrer Haltung gegenüber einer allfälligen Einführung eines Selbsthalts in der Sozialhilfe detailliert befragt.

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen folgendes Bild:

- **18,0%** der antwortenden Gemeinden (repräsentierend 16,5% der Bevölkerung aller antwortenden Gemeinden) **unterstützen** den vorgeschlagenen Selbstbehalt.
- **19,1%** der antwortenden Gemeinden (repräsentierend 19,2% der Bevölkerung aller antwortenden Gemeinden) **lehnen** den Selbstbehalt **in der vorgeschlagenen Form ab**.
- **63,4%** der antwortenden Gemeinden (repräsentierend 64,5% der Bevölkerung aller antwortenden Gemeinden) **lehnen** den Selbstbehalt **grundsätzlich ab**.

Die Gemeinden, die den Selbstbehalt *in der vorgeschlagenen Form ablehnen*, begründen dies wie folgt (Mehrfachnennungen möglich):

<b>Grund</b>	<b>Prozent</b>
Umfang des Selbsthalts ist mit 5% zu tief	1,1
Umfang des Selbsthalts ist mit 5% zu hoch	2,7
Umfang der Härtefallregelung ist mit 0,5 StAZ ist zu weitgehend	1,6
Umfang der Härtefallregelung ist mit 0,5 StAZ ist zu gering	0,6
Abstützung auf Soziallastenindex ist unzweckmässig	10,9
Berechnung des Selbsthalts und der Kompensation auf Stufe Gemeinde anstatt auf Stufe gemeinsamer Sozialdienst	6,6
Anderer Grund	10,9

Die Gemeinden, die den Selbstbehalt *grundsätzlich ablehnen*, begründen dies wie folgt (Mehrfachnennungen möglich):

Grund	Prozent
Erwartete Wirkung (Kosteneffizienz) wird kaum oder nicht eintreffen	54,6
Steuerungsmöglichkeiten für Gemeinde/Sozialdienste ungenügend	52,5
SB-Modell ist kompliziert und führt zu unnötigem Aufwand	46,5
Anderer Grund	27,3

Mittlerweile sind gewisse Schwachstellen des vorgeschlagenen Selbstbehalt-Modells bekanntgeworden. Namentlich können offenbar aufgrund der angewendeten Berechnungsformel gewisse ungewollte Verzerrungen entstehen, die das Modell auch rechtlich angreifbar machen könnten. Zudem kann das Modell, das gemäss Vortrag auf die Kosteneffizienz der Sozialdienste zielt, nicht erklären, weshalb es für verschiedene Gemeinden, die von einem gemeinsamen, regionalen Sozialdienst betreut werden, unterschiedliche (d.h. für gewisse Gemeinden negative, für andere Gemeinden positive) Ergebnisse produziert. Diesbezüglich bedarf es einer Überarbeitung des Modells, da andernfalls eine politische Akzeptanz des Selbstbehalts noch schwieriger zu erzielen sein wird.

## 2.7 Ausführungsbestimmungen (Art. 156)

Viele für die Gemeinden und Sozialdienste zentrale Regelungen werden erst auf Verordnungsebene verankert. Damit für die Gemeinden absehbar ist, in welcher Art und Weise das (noch in verschiedenen Bereichen zu überarbeitende) SHG umgesetzt wird, muss der Entwurf der Verordnungsbestimmungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes vorliegen. Auch die Ausführungsbestimmungen müssen zwingend partnerschaftlich und mit frühzeitigem Einbezug der kommunalen Verbände und Akteure erarbeitet werden.

**Der Ziffer 2.7 (Art. 156) stimmen 96,7% der antwortenden Gemeinden zu (repräsentierend 97,4% der Bevölkerung); 0,6 % lehnen sie ab.**

## 2.8 Übergangsbestimmungen (Art. 157-158)

Der Entwurf geht davon aus, dass die neue Aufsichtstätigkeit der GSI über die Sozialdienste eine Aufgabenverschiebung darstellt, die eine entsprechende Lastenverschiebung zur Folge hat. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die GSI beansprucht eine «ergänzende» Aufsicht zur bestehenden Aufsicht der Gemeinden; sie schafft damit eine neue Aufgabe, die nicht zur einer Anrechnung gemäss Art. 29b FILAG berechtigt. Eine Lastenverschiebung zwischen Gemeinden und Kanton setzt voraus, dass sich Gemeinden und Kanton einvernehmlich auf die Übertragung einer bisher von den Gemeinden erbrachten Aufgabe auf den Kanton verständigen. Da die Gemeinden bezüglich der Gestaltung der Aufsicht über die Sozialdienste nicht in die Gestaltung der entsprechenden Grundlagen einbezogen waren, hat auch keine Verständigung über eine Lastenverschiebung stattgefunden.

**Der Ziffer 2.8 dieser Stellungnahme (Art. 157-158) stimmen 97,8% der antwortenden Gemeinden zu (repräsentierend 97% der Bevölkerung aller antwortenden Gemeinden); 0,6 % lehnen sie ab.**

### 3. Zu einzelnen Bestimmungen

#### *Zu Art. 10:*

Schon nach geltendem SHG «sorgt der Kanton für die Bereitstellung, Finanzierung, Koordination und Überprüfung der erforderlichen Leistungsangebote». Den gleichen Auftrag haben aber auch die Gemeinden (z.B. Finanzierung: 50% leisten die Gemeinden). Eine Klärung der Aufgaben und der Zuständigkeiten zur Vermeidung von Abgrenzungsproblemen ist dringend erwünscht, auch vor dem Hintergrund, dass der Entwurf eine teils erhebliche Ausdehnung des Wirkungsbereich der GSI vorsieht.

#### *Zu Art. 12:*

Neu will die GSI «ergänzend zu den Sozialbehörden» die Sozialdienste beaufsichtigen. Diese Parallelaufsicht enthält grosses Potential für Kompetenzkonflikte, vor allem angesichts der weiteren weitgehenden Rechte, die die GSI gegenüber den Gemeinden in Anspruch nehmen will.

#### *Zu Art. 15*

Die Sozialbehörde der Gemeinde soll den Sozialdienst nicht mehr allein beaufsichtigen, sondern nur noch «ergänzend zur GSI». Namentlich will die GSI den Sozialbehörden die Dossierkontrolle entziehen. Dieser Aufgabenentzug ist nicht mit den Gemeinden abgesprochen. Zudem gibt es Zuständigkeitsüberschneidungen.

#### *Zu Art. 16*

Neu soll die Trägerschaft eines gemeinsamen Sozialdienstes «auch die Rechte und Pflichten der ihr angeschlossenen Gemeinden nach diesem Gesetz» wahrnehmen. Der Vortrag macht nicht klar, was das genau bedeutet. Eine Klärung ist unbedingt erforderlich.

#### *Zu Art. 17*

Neu soll der Regierungsrat die *Organisation* der Sozialdienste vorgeben können, inkl. Mindestinhalt des Geschäfts- und Organisationsreglements (viele Sozialdienste haben allerdings gar keine solchen Reglemente). Das ist ein unnötiger Eingriff in die Organisationsautonomie der Gemeinden.

#### *Zu Art. 20*

Neu wird ausdrücklich geregelt, dass die Sozialdienste bei Vollzugsfragen juristische Unterstützung bei Fachpersonen einholen können. Das ist eine Selbstverständlichkeit, Gemeinden können immer Unterstützung bei externen Fachpersonen einholen. Zu begrüssen ist Abs. 2, wonach diesen Fachpersonen ausdrücklich auch die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden können.

#### *Zu Art. 24*

Neu will die GSI den Gemeinden *kostenpflichtige* Unterstützung leisten, u.a. «beim Erfüllen der Mindestanforderungen an die Organisation». Das ist aus Sicht des VBG nicht angängig. Wenn die GSI organisatorischen Anforderungen an die Sozialdienste der Gemeinden stellen will, dann muss sie ihre entsprechende Unterstützung kostenlos zur Verfügung stellen.

#### *Zu Art. 56*

Neu will der Kanton die Sozialdienste zur Zusammenarbeit mit Leistungserbringern der beruflichen und sozialen Integration verpflichten können. Eine Zusammenarbeit, so dies sachlich gerechtfertigt ist, kann durchaus sinnvoll sein. Solange jedoch die Entwicklungen im Bereich der beruflichen und sozialen Integration (BIAS) nicht geklärt und mit den kommunalen Partnern besprochen sind, kann ein Zwang (im Sinne eines «Blankoschecks») nicht akzeptiert werden.



#### *Zu Art. 98*

Die Kompetenzen der Sozialbehörde werden in einem wesentlichen Punkt beschnitten: Neu soll nicht mehr die Sozialbehörde, sondern die GSI «regelmässig die Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben», prüfen. Die Kompetenzverschiebung ist mit den Gemeinden und Sozialdiensten nicht partnerschaftlich erarbeitet worden. Ob sie in der Sache gerechtfertigt wäre, kann deshalb nicht beurteilt werden. Jedenfalls werden die Sozialbehörden der Gemeinden dadurch abgewertet.

#### *Zu Art. 100-106*

Die GSI soll neu sehr weitgehende Aufsichtsrechte gegenüber den Gemeinden bzw. den Sozialdiensten erhalten. Überprüfung der Organisation der Sozialdienste, Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, regelmässige Prüfung von Dossier etc. Die Neuordnung der Aufsicht ist nicht unter Einbezug der Gemeinden erarbeitet worden. Problematisch sind die Verschärfungen nicht zuletzt auch angesichts der sehr weitgehenden Mitwirkungspflichten (Art. 102) und der sehr scharfen Sanktionen, welche die GSI neu gegenüber den Gemeinden bzw. Sozialdiensten verhängen können will. Die sehr weitgehende Mitwirkungspflichten der Sozialdienste lassen diese faktisch als «Agenturen» der GSI erscheinen, die deren Anordnungen zu gehorchen haben. Kommt die GSI nach ihrer Auffassung zum Schluss, dass ein Sozialdienst nicht ordnungsgemäss handelt, wird die kommunale Sozialbehörde angewiesen, die «erforderlichen Massnahmen» zu ergreifen. Kommt die Sozialbehörde diesen Anordnungen nicht nach, straft die GSI die Gemeinde oder die Trägerschaft des Sozialdienst nach einem scharfen Sanktionenkatalog ab (bis vollständiger Ausschluss aus dem Lastenausgleich; Art. 104). Bemerkenswert ist, dass gewisse Sachverhalte so weit und unbestimmt umschrieben sind, dass ihre Sanktionierung gegen das verfassungsmässige Bestimmtheitsgebot verstossen dürfte. Eskalations- oder Beschwerdemöglichkeiten sind keine vorgesehen. Schliesslich will die GSI die (sehr weitgehende) Aufsichtstätigkeit auslagern können, auch auf Private. – Insgesamt ist festzuhalten, dass aus Sicht des VBG das gesamte Kapitel über die Aufsicht grundlegend zu überarbeiten ist. Der VBG kann die Notwendigkeit einer angemessenen Aufsicht durchaus nachvollziehen. Im Rahmen der gemeinsamen Erfüllung einer Verbundaufgabe ist ein entsprechendes Aufsichtssystem allerdings partnerschaftlich zu entwickeln und nicht einseitig aufzuoktroieren.

#### *Zu Art. 122/123*

Die GSI will weitgehende Einsichtsrechte in alle Sozialhilfedossiers, namentlich auch, soweit es um die Beantwortung parlamentarischer Vorstösse geht oder zu Kommunikationszwecken. Zudem sollen die Gemeinden bzw. die Sozialdienste innerhalb eines Arbeitstages Auskünfte liefern. Es fragt sich grundsätzlich, ob solche Einsichtsrechte überhaupt erforderlich sind für den Zweck, dem sie dienen sollen. Nicht akzeptabel ist eine Reaktionszeit von einem Arbeitstag, welche unanständigerweise von den Gemeinden verlangt wird.

#### *Zu Art. 133*

Die GSI will die Daten, die sie bei den Gemeinden erhoben hat, sowie ihre Auswertungen ins Internet stellen – und zwar, ohne vorher den Gemeinden bzw. Sozialdiensten die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ergebnissen der Überprüfung zu äussern (im bisherigen Gesetz ist das noch vorgesehen). Das ist nicht akzeptabel und abzulehnen. Die GSI geht offenbar davon aus, dass ihre Auswertungen auf jeden Fall richtig sind und auch nicht eingeordnet (oder allenfalls korrigiert) werden müssen.

#### *Zu Art. 138/139*

Der Kanton will sich neu seinen Aufwand für die Aufsicht über die Sozialdienste im Lastenausgleich anrechnen lassen. Dies ist aus verschiedenen Gründen zu hinterfragen. Die neu aufzubauende Aufsicht der GSI entspricht nicht einem gemeinsam erarbeiteten System, das berücksichtigt, dass die Sozialhilfe eine Verbundaufgabe ist. Stossend ist zudem, dass sich der Kanton seine Aufsichtsaufwendungen anrechnen lassen will, den Gemeinden dasselbe aber nicht zugesteht.

Erklärungsbedürftig ist, weshalb der Kanton die Aufwendungen nach Art. 34 (d.h. für Bürgergemeinden) hier einbringen können soll, nachdem diese an diesem Verteiler nicht teilnehmen. Nicht nachvollziehbar ist auch, weshalb die Gemeinden – anders als bisher – die Kosten für die Sicherstellung von Rückerstattungsansprüchen nicht mehr anrechnen lassen können. Ebenso fehlen die Aufwendungen für vertrauensärztliche Abklärungen (die sich der Kanton seinerseits aber anrechnen lassen will).

*Zu Art. 155*

Der Regierungsrat will in der Verordnung das Verfahren zum Selbstbehalt regeln. Vorausgesetzt, der Selbstbehalt wird tatsächlich umgesetzt, ist jedenfalls eine rechtliche Überprüfungsmöglichkeit der Entscheide der GSI zwingend vorzusehen.

*Zu Art. 158*

Es fragt sich grundsätzlich, ob der Neuaufbau einer weitgehenden Prüfungsaufsicht der GSI gegenüber der Sozialdienste eine Lastenverschiebung darstellt. Die Aufsicht der Gemeinden wird dadurch kaum entlastet, da die Sozialbehörden nach wie vor die Verantwortung für das rechtmässige Funktionieren der Sozialdienste tragen. Die GSI baut eine zusätzliche, neue kantonale Aufgabe auf. Neue Aufgaben sind nicht lastenverschiebungsberechtigt. In jedem Fall müsste konkret und nachvollziehbar hergeleitet werden, wie der im Entwurf erwähnte Betrag von CHF 500'000 zustande kommt.

***Der Ziffer 3 dieser Stellungnahme (Zu einzelnen Bestimmungen) stimmen 96,7% der antwortenden Gemeinden zu (repräsentierend 87,7% der Bevölkerung aller antwortenden Gemeinden); 0,0 % lehnen sie ab.***

#### **4. Fazit**

Der vorliegende Entwurf für ein totalrevidiertes SHG ist nach Ansicht des VBG nicht reif, um der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden zu können. Der Entwurf leidet in verschiedenen Bereichen an erheblichen Mängeln. Ohne eine tiefgreifende Überarbeitung unter engem und partnerschaftlichem Einbezug des VBG (und der weiteren betroffenen kommunalen Verbände und Akteurinnen und Akteure) kann die Revision in dieser Form vom VBG nicht mitgetragen werden.

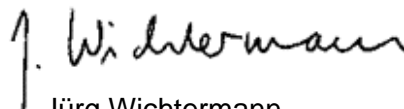
Der VBG sieht den Bedarf für eine Revision des SHG durchaus. Er betont auch – einmal mehr –, dass er bereit ist, an den Arbeiten für ein zukunftsweisendes Sozialhilfegesetz mitzuwirken. Er ist aber überzeugt, dass eine umfassende Gesetzesrevision, die eine Verbundaufgabe betrifft, nur dann zielführend und erfolgreich sein kann, wenn sie von den Verbundpartnern gemeinsam vorbereitet und getragen wird.

***Der Ziffer 4 dieser Stellungnahme (Fazit) stimmen 97,8% der antwortenden Gemeinden zu (repräsentierend 97,7% der Bevölkerung aller antwortenden Gemeinden); 0,0% lehnen sie ab.***

Freundliche Grüsse



Daniel Bichsel  
Präsident



Jürg Wichteremann  
Geschäftsführer